

Zu § 13 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 13 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 13 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a – Anwendungsbereich

Gemäß § 13 SGB X . . . besteht im Verwaltungsverfahren kein Vertretungszwang. Es steht jedoch dem Beteiligten frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, bzw. die Hilfe eines Beistandes in Anspruch zu nehmen. Bevollmächtigte wie Beistand müssen jedoch handlungsfähig im Sinne des § 11 SGB X sein.